

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 25.

München, den 25. April 1868.

Inhalt:

Gesetz über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt.

Gesetz

über Heimat, Berechtigung und Aufenthalt.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
 der Kammer der Reichsräthe und der Kam-

mer der Abgeordneten beschloffen
 verordnen, was folgt:

Titel I.

Von der Heimat.

Artikel 1.

Jeder Angehörige des bayerischen Staats
 hat seine ursprüngliche Heimat jener
 politischen Gemeinde, in welcher seine Eltern
 heimatberechtigt sind oder zuletzt heimatbe-
 rechtigt waren.